

**RECHNUNGSHOF**3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2  
1033 Wien - Postfach 240

Z1 637-01/85

7/SN-126/ME

15 15  
GE/19 85  
Datum: 28. MRZ. 1985  
Verteilt 29. MRZ. 1985  
Stromer

St. Humer

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
1010 Wien

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983, welche mit Schreiben des BMWF vom 12. Feber 1985, GZ 68.259/16-17/85, zur Begutachtung versendet wurde, zu übermitteln.

Anlagen

1985 03 22

Der Präsident:  
Broesigke

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
Hacker

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 637-01/85

An das

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung1014 W i e n

Der RH bestätigt den Erhalt des do Schreibens vom 12. Feber 1985, GZ 68.159/16-17/85, und nimmt wie folgt Stellung:

Es wird darauf hingewiesen, daß der RH im vergangenen Jahr die gesamte Studienförderung im Bereich des BMWF überprüft und zwei Berichte erstellt hat, die eine große Anzahl von Änderungsvorschlägen enthalten. Diese Berichte befinden sich bereits im BMWF zur Stellungnahme. Es erscheint daher nicht zielführend, im einzelnen die Empfehlungen des RH zu wiederholen. Zusätzlich wird jedoch noch aufmerksam gemacht:

Zu Z 7 (§ 8 Abs 3) ist zu bemerken, daß diese Bestimmung im Interesse einer raschen Behandlung und Erledigung der Anträge sicher zweckmäßig ist, im Hinblick auf die gem § 57 Abs 8 lit 1 UOG in den selbständigen Wirkungsbereich fallende Zuständigkeit der Studienkommissionen aber problematisch erscheint.

Zu Z 9 (§ 13) hinsichtlich der Angemessenheit des Betrages von ~~8~~<sup>9</sup> 000 S kann nicht Stellung genommen werden, da nicht

*ll. tel. Mitteilung ←  
von MüR  
Mag. Koubicka*

- 2 -

ersichtlich ist, aufgrund welcher Berechnungen dieser Betrag vorgesehen ist.

Zu Z 11 (§ 29) wird bemerkt, daß die Gewährung von Studienunterstützungen nur über Antrag erfolgen und diese Voraussetzung auch in das Gesetz aufgenommen werden sollte. Weiters sollte auch die in den Erläuterungen angeführte Kommission gesetzlich statuiert werden.

Hinsichtlich der im § 1 Abs 1 lit d angeführten Berechtigten wird bemerkt, daß gem Z 23 des derzeit in Begutachtung stehenden Entwurfes einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle an den Pädagogischen Akademien Vorbereitungslehrgänge eingerichtet werden sollen. Es sollte daher Vorsorge getroffen werden, daß Studierende an diesen Vorbereitungslehrgängen wie jene an den Vorbereitungslehrgängen der Akademien für Sozialarbeit nicht in den Kreis der Anspruchsberechtigten fallen, da diese Materie im Schülerbeihilfengesetz zu regeln ist.

1985 03 22

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wack*